

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN  
— Drucksache 10/5315 —**

**SDI-Abkommen USA — Bundesrepublik Deutschland**

*Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft – V A 5 – 946 262/4 – hat mit Schreiben vom 29. April 1986 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:*

1. Hat das mit den USA abgeschlossene Rahmenabkommen über die Raketenabwehr im Weltraum (SDI) und den Technologietransfer rein zivilen Charakter?

Die Bundesregierung hat in der Regierungserklärung vom 17. April 1986 zum Charakter der Vereinbarung über die Beteiligung deutscher Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderer Stellen am SDI-Forschungsprogramm Stellung genommen. Die Vereinbarung behandelt insbesondere Fragen, die für das Verhältnis zwischen Auftraggebern aus den USA und Auftragnehmern in der Bundesrepublik Deutschland von Bedeutung sind. Die Gemeinsame Grundsatzvereinbarung über den Technologieaustausch soll als Basis für die Behandlung von Problemen dienen, die sich im täglichen Außenwirtschaftsgeschäft ergeben können. Dies gilt nicht zuletzt für Fragen, die sich für deutsche Unternehmen aus Gesetzgebung oder Verwaltungsmaßnahmen der USA stellen können.

2. Wie steht die Bundesregierung zu den Äußerungen des bayerischen Ministerpräsidenten Strauß, der nach eingehendem Studium der Abkommen erklärt hat, daß sich der größte Teil der Abmachungen mit Sicherheitsfragen befasse?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung zu beurteilen, in welchem Zusammenhang sich der bayerische Ministerpräsident Strauß zum Charakter der Vereinbarung über die Beteiligung deutscher Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderer Stellen am SDI-Forschungsprogramm geäußert hat.

3. Wird die Bundesregierung nach den diversen widersprüchlichen Aussagen der Koalitionspartner CSU und FDP eine Klarstellung hierzu erarbeiten?

Die Bundesregierung verweist auf die Regierungserklärung vom 17. April 1986.

4. Wird durch die abgeschlossenen Rahmenabkommen über die Raketenabwehr und den Technologietransfer die Verwendung der SDI-Forschungsergebnisse für einen europäischen Raketenschutzschild (EVI-Europäische Verteidigungsinitiative) sichergestellt?

Gemäß der Vereinbarung über die Beteiligung deutscher Unternehmen, Forschungseinrichtungen und anderer Stellen am SDI-Forschungsprogramm kann ein Informations- und Know-how-Austausch in den Bereichen der SDI-Forschung vereinbart werden, die für die Verbesserung der konventionellen Verteidigung, insbesondere der Luftverteidigung, als nützlich erachtet werden.

5. Aus welchen Gründen wurde die strikte Geheimhaltung der Rahmenabkommen beschlossen, und steht nach Meinung der Bundesregierung eine solche strikte Geheimhaltung im Einklang mit den Informationspflichten der Bundesregierung?

Die Bundesregierung und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika sind übereingekommen, die Texte der Vereinbarungen nicht zu veröffentlichen. Es bestand aber auch Einvernehmen zwischen den Regierungen, daß die zuständigen Gremien der Parlamente und die betroffene Wirtschaft über den Inhalt der Vereinbarungen unterrichtet werden.

Die Bundesregierung bedauert die Presseveröffentlichungen über die Vereinbarungen. Sie ist der Auffassung, daß dadurch den deutschen Interessen Schaden zugefügt worden ist.

6. Ist es anzunehmen, daß der Wortlaut der Rahmenabkommen auch in den Vereinigten Staaten strikt geheimgehalten wird trotz des „Freedom of Information Act“?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, zu beurteilen, welche inneramerikanischen Rechtsvorschriften die US-Regierung bei

ihrer Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung von Informationen zu berücksichtigen hat.

7. Wird der Atomwaffensperrvertrag, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist, durch dieses Rahmenabkommen zukünftig verletzt, und wenn nicht, welches sind die Argumente von Seiten der Bundesregierung?

Alle Regierungen der Bundesrepublik Deutschland haben sich aktiv für eine wirksame Nichtverbreitung von Kernwaffen eingesetzt. Mit ihrem einseitigen Verzicht auf die Herstellung von Atomwaffen und der freiwilligen Unterwerfung unter internationale Kontrollen im Jahre 1954, mit dem Beitritt zu EURATOM und dem dort vereinbarten Kontrollsysteem (1957) sowie schließlich mit der Unterzeichnung (1969) und Ratifizierung (1975) des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und der damit verbundenen Annahme der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) hat die Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich dokumentiert, wie sie ihre NV-Politik in die Tat umsetzt.

In der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über SDI-Forschungszusammenarbeit sind diese langfristig gültigen Ziele deutscher Politik durch die ausdrückliche Bestimmung berücksichtigt, daß diese Vereinbarung in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird.

